



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/70.80-2

Drucksachen-Nr. XVIII-1623
29.12.2009

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	28.01.2010
Regionalausschuss I (Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	

Flächenbilanz der Außengastronomie in der Susannenstraße

Kleine Anfrage von Mark Classen (SPD-Fraktion)

Im Zusammenhang mit den Nutzungskonflikten der Außengastronomie in der Susannenstraße hat die Bezirksversammlung Altona mit Beschluss vom 25.09.2008 (Drucksache XVIII-092NF) das Bezirksamt mehrheitlich aufgefordert „...den Gastronomiebetrieben die Möglichkeit zu bieten, eigenfinanzierte Flächen für Außengastronomie in den vorhandenen Parkbuchten zu errichten.“ Hierzu wurden seitens des Bezirksamtes auch bereits detaillierte Planungen für die Umgestaltung des öffentlichen Raumes in der Susannenstraße präsentiert (vgl. Niederschrift der 13. Sitzung des Regionalausschuss 1 in der XVIII. Wahlperiode, TOP 5), die Ausgestaltung der Sondernutzungsvereinbarungen wird zurzeit im Regionalausschuss 1 beraten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Bezirksamtsleiter:

1. Wie groß ist die maximale Fläche in qm, die den Gastronomen in der Susannenstraße vor dem Ausbau der Parktaschen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes insgesamt für Sondernutzungen (Außengastronomie) zur Verfügung steht?
2. Wie groß ist die maximale Fläche in qm, die den Gastronomen in der Susannenstraße nach dem Ausbau der Parktaschen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes insgesamt für Sondernutzungen (Außengastronomie) zur Verfügung stünde?
3. Wie erklärt sich die Differenz?

Das Bezirksamt beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes wurde den Gastronomen in der Susannenstraße vor dem Rückbau der Parktaschen für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Außenbewirtung eine Fläche von insgesamt 141,5 m² erlaubt. Aufgrund der beengten Gehwegverhältnisse und unter Beachtung des Umstandes, dass jeder Gastronom nur die Fläche unmittelbar vor seinem Lokal für sich nutzen darf, entspricht dies in etwa auch der Fläche, die den Gastronomen maximal zur Verfügung steht.

Zu Frage 2.:

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes steht den Gastronomen in der Susannenstraße nach dem Rückbau der Parktaschen für die Außenbewirtung eine Fläche von insgesamt 407,5 m² zur Verfügung. Hierbei ist allerdings die Größe der maximal zu erlaubenden Außengastronomiefläche von der Schankraumgröße abhängig. Im Grundsatz darf nach der ständigen Entscheidungspraxis des Bezirksamts die Außengastronomiefläche nicht größer sein als die Schankraumgröße. Die entsprechenden wegerechtlichen Erlaubnisse werden auf Antrag und jährlich erneut durch das Verbraucherschutzamt erteilt.

Zu Frage 3.:

Die Differenz von 266,0 m² erklärt sich mit dem Rückbau der Parktaschen und der damit verbundenen Vergrößerung der Gehwegfläche. Dadurch wird den Gastronomen eine größere Außengastronomiefläche zur Verfügung stehen. Diese muss beim Verbraucherschutzamt jeweils jährlich neu beantragt werden.

Anlage/n:

ohne Anlagen